

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Anzahl der Lagerbuchoperate betrug am Schlusse des Jahres:

	1894	1895	1896
über städtische Häuser und Grundstücke	903	971	1.052
über Rechte der Gemeinde	Zahl der Lagerbuchoperate	153	153
	„ „ Eintragungen	1.779	2.066
„ Straßengrundabtretungen	„ „ Lagerbuchoperate	116	116
	„ „ Eintragungen	2.491	2.724

B. Rechtsgeschäfte.

a) Administrative Angelegenheiten.

An solchen waren außer den im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889 bis 1893 bereits erwähnten und mit Ausschluß derjenigen, welche mit civilgerichtlichen Angelegenheiten zusammenhängen, im Laufe der Berichtsperiode die folgenden Angelegenheiten anhängig:

1. Verhandlung wegen Ergänzung der Hochquellenleitung und damit zusammenhängende Geschäfte.

Von wichtigeren Vorkommnissen in dieser Angelegenheit sind zu erwähnen:

- die Auszahlung der verglichenen Entschädigungssumme für Wasserentnahme an die Interessentengruppen Volpini und Ritter v. Hartberg und an den Wiener-Neustädter Brauhoß;
- die behördliche Collaudierung der Leitung bis zur Wasseralm und Prüfung der Abführungsvorrichtung bei dem Einflusse in das Wasserchloß;
- das Erkenntnis der k. k. n.-ö. Statthalterei in Sachen der Regulierung der Flassel vom Kehrbahe¹⁾; diesfalls wurde der Recurs der Gemeinde Wien an das k. k. Ackerbau-Ministerium ergriffen;

¹⁾ Die Grundbesitzer am Kehrbahe haben das Recht, zur Bewässerung ihrer an dem Bache gelegenen Wiesen in genau bestimmten Zeitabschnitten und in festgesetzter Reihenfolge daraus Wasser zu entnehmen. Dies geschieht durch Flassel, d. i. durch schmale Einschnitte in den Bachufer, welche durch Schützen geschlossen sind. Diese Schützen, welche während der Bewässerungszeit geöffnet, bezw. gezogen werden, sind so construirt, daß bei vollständiger Ziehung nur jene Menge Wasser durchfließen kann, auf welches der bewässerungsberechtigte Grundbesitzer Anspruch hat. Siehe auch auf Seite 236.

- d) die Intervention in Sachen der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes für das zum Ausbaue der Hochquellenleitung aufzunehmende 35 Millionen-Anlehen, die Ausfertigung der bezüglichen Pfandbestellungserklärung und deren bürgerliche Einverleibung;
- e) die gänzliche Abwicklung der Geschäfte wegen der Grundankäufe und der Servitutbestellungen im XIII. und XVII. Bezirke in Wien, zum Zwecke der Anlage der Pumpstationen und Hochreservoirs in Breitensee und Dornbach und zur Legung der Zuleitungsröhre.

2. Fischerei-Eigenreviere.

- a) Wegen Bewilligung eines Fischerei-Eigenrevieres für die laut Vertrag mit dem Grafen Hoyos an die Gemeinde Wien übergehende Fischwasserstrecke im Raasdorferbach sammt Nebengewässern wurden Conferenzen abgehalten und Verhandlungen gepflogen.
- b) Laut Statthaltereierlasses vom 22. April 1894, Z. 73196, wurde das Fischerei-Eigenrevier des Bürgerhospitalfondsgutes Spitz a. D. anerkannt und dessen Grenzen bestimmt.
- c) Mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 8. Mai 1895, Z. 13.516, wurde das Fischerei-Eigenrevier des Fondsgutes Ebersdorf I. 5 b unter gleichzeitiger Abgrenzung desselben festgesetzt.

Mit demselben Erlasse wurde das dem Fondsgute Ebersdorf gehörige Fischerei-Eigenrevier I. 5 c unter Angabe der Grenzen desselben festgesetzt.

Diesen Eigenrevieren wurden die von der k. k. Gutsverwaltung Orth angesprochenen Wasserparcellen 1883, 1884 und 1885 der Catastralgemeinde Groß-Enzersdorf gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen.

3. Conferenzen und Verhandlungen wegen Übergabe der in Wien bestandenen Linienamtsgebäude.

Die mit der k. k. Dicastrial-Gebäudedirection gepflogenen mündlichen Verhandlungen haben zu einer vollen Einigung über die gegenseitigen Bedingungen und Verpflichtungen für die Übergabe nachstehender Linienamtsgebäude in den physischen Besitz der Gemeinde Wien, sowie zur Ausfertigung des Vertrages geführt, und zwar:

- a) bezüglich des Linienamtes Mariahilf, C.-Z. 654, VII. Bezirk und C.-Z. 710, VI. Bezirk, welches am 31. Juli 1894 der Gemeinde im ganzen Umfange übergeben wurde;
- b) bezüglich des Linienamtes Hernalsferlinie, C.-Z. 47 des VIII. Bezirkes und C.-Z. 51 des IX. Bezirkes. Die Übergabe der abzutretenden Grundflächen dieses Linienamtes erfolgte am 30. Jänner, resp. 14. October 1896.

Die Verhandlungen wegen Übergabe des Linienamtes Favoritenlinie haben im Jahre 1896 begonnen, jedoch nur zu einer definitiven Vereinbarung über die an die Gemeinde Wien abzutretenden Grundflächen geführt.

4. Dacheinwölbungen:

a) Einwölbung des Alsbaches.

In das Jahr 1894 fällt die Erwirkung des wasserrechtlichen Consenses und die Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer zur unentgeltlichen Abtretung der zur Eröffnung des Alsbachboulevards nothwendigen Grundstücke, ferner die Einleitung der grundbücherlichen Durchführung der abgeschlossenen Verträge über die erworbenen Grundstücke und Häuser.

b) Einwölbung des Krottenbaches.

Im Jahre 1894 wurde die Grundabtretung für die Einwölbung in der ersten Theilstrecke vom Nothspitale bis zum Irrenanstaltsgarten in Oberdöbling zum größten Theile grundbücherlich durchgeführt; die zur Erweiterung der Krottenbachgasse nothwendigen Grundflächen sind mit Ende des Jahres 1894 bis auf geringe, im Jahre 1895 durchgeführte Ausnahmen in das Verzeichniß für öffentliches Gut übertragen worden.

In der zweiten Theilstrecke von der Krottenbachgasse bis zur Heiligenstädterstraße wurde auf Grund des im December 1893 erwirkten wasserrechtlichen Consenses die Einverleibung der Servitut der Duldung und des Bestandes des eingewölbten Krottenbaches auf sämtliche in Frage kommenden Realitäten erwirkt.

c) Einwölbung des Lainzerbaches.

Über das bezüglichliche Project wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet und fanden die commissionellen Verhandlungen unter Leitung der delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung am 27. September 1895 statt. Infolge der hierbei vom k. k. Hofärar erhobenen Schwierigkeiten sah sich die Gemeinde veranlaßt, ihr Consensbegehren vorläufig auf die Einwölbung der Theilstrecke „Station der Dampft tramway Neue Welt—Fasangartenstraße“ einzuschränken, welchem sohin mit dem Erkenntniße der erwähnten k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 31. Jänner 1896, Z. 2378, vollinhaltlich stattgegeben wurde. Zur Durchführung dieses Projectes wurden im Wege gütlicher Verhandlungen von den Eigenthümern der Häuser Nr. 133, 135, 137 und 139 der Lainzerstraße die erforderlichen Grundflächen um den Gesamtpreis von 40.000 fl. an die Gemeinde abgetreten und ist auch die Übertragung dieser Grundflächen ins Verzeichniß des öffentlichen Gutes bereits erfolgt.

d) Einwölbung des Ameisbaches.

Bezüglich der Einwölbung des Ameisbaches in der Strecke von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bis zum Wasserwerke der Hochquellenleitung in Breitensee wurde zur Durchführung der bezüglichlichen wasserrechtlichen Verhandlungen von der k. k. n.-ö. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung delegiert, welche mit dem Erkenntniße vom 11. August 1894, Z. 18.721, der Gemeinde Wien den wasserrechtlichen Consens erteilte.

Der ganze Canal ist, soweit er nicht in öffentlichem Straßengrunde liegt, durch Servitute sichergestellt, welche von den betreffenden Grundeigenthümern theils unentgeltlich, theils gegen geringfügige Entschädigungen eingeräumt wurden.

Die Fortsetzung der Ameisbacheinwölbung von dem Wasserwerke in Breitensee aufwärts bis zu Kilometer 1.703 wurde mit dem wasserrechtlichen Erkenntniße der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung vom 20. Juli 1896, Z. 13.303, bewilligt.

e) Einwölbung des Rotherdobaches.

Dieselbe wurde von der delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln mit dem wasserrechtlichen Erkenntniße vom 1. Juli 1896, Z. 17.940, consentiert.

Bezüglich der servitutsweisen Sicherstellung dieser Bacheinwölbung auf den Gründen der Commission für Verkehrsanlagen in Ottakring, E.=Z. 1410, 2357 und 2358, resp. wegen Erlangung der hiezu erforderlichen Auffandungserklärungen sind die Verhandlungen mit der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn im Zuge.

1) Die Einwölbung des Arbesbaches, in der Strecke vom Hause Nr. 83 der Sieberingerstraße bis zur Einmündung in den Krottenbach, wurde seitens der von der k. k. n.-ö. Statthalterei delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse vom 20. November 1894, Z. 30.157, consensiert.

5. Bau der Hauptammelcanäle.

Hauptammelcanal am rechten Donaucanalufer.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 33.871, wurde der wasserrechtliche Consens für die Herstellung der I. Theilstrecke, d. i. vom Schreiberbache in Nußdorf bis zur Postgasse ertheilt. Da die Trace des Sammelcanales in ihrem größten Theile in fremde Grundstücke zu liegen kam, so waren langwierige Verhandlungen mit den betreffenden Grundbesitzern wegen Grundabtretungen und Servitutbestellungen erforderlich.

Die Entschädigungen wurden in allen Fällen im gütlichen Wege festgestellt, mit drei Grundeigenthümern allerdings erst nach Durchführung der administrativen und gerichtlichen Schätzung. Außerdem waren wegen Benützung der Holzlagerplätze an der Heiligenstädter- und Rosauerlände Verhandlungen mit den betreffenden Eigenthümern und Pächtern nothwendig, welche sämmtlich zu gütigen Vereinbarungen führten.

Zur Verbreiterung der Rosauerlände wurde die Realität E.=Z. 1551 des IX. Bezirkes eingelöst und in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes übertragen.

Langwierige Verhandlungen mußten mit dem k. k. Finanzärar geführt werden wegen Abtretung der sogenannten Wasserzollamtsrealität an der Rosauerlände im IX. Bezirke. Diese Realität wurde schließlich von der Commission für Verkehrsanlagen um den Preis von 45.000 fl. erworben; weiters mußte diese Commission zur Unterbringung des Wasserzollamtes ein provisorisches Amtsgebäude am Franz Josefs-Quai auf eigene Kosten herstellen, für dessen Benützung das k. k. Finanzärar einen Jahresmierzins von 700 fl. an die Commission für Verkehrsanlagen entrichtet.

Hinsichtlich der dem Stadterweiterungsfonde gehörigen Gartenanlage am Franz Josefs-Quai wurde der Sammelcanal im Wege gütlicher Vereinbarungen mit dem hohen k. k. Ministerium durch Servitut sichergestellt.

Die Herstellung der II. Theilstrecke des rechtsseitigen Hauptammelcanales wurde im Jahre 1896 durch Überreichung des Gesuches um Einleitung der Wasserrechts- und Ent eignungsverhandlung vorbereitet.

6. Canalifirung von Raifermühlen.

Das bezüglichliche von der Gemeinde Wien vorgelegte Project wurde mit dem wasserrechtlichen Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1894, Z. 66.838, nur theilweise genehmigt, indem der projectierte Nothauslaß in das alte Donaubett als unzulässig erklärt wurde. Über Recurs des Magistrates hob das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. August 1894, Z. 13.033, die angefochtene Ent-

scheidung wegen mangelhaften Verfahrens auf und wies die k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer neuerlichen Verhandlung an. Auf Grund derselben wurde sohin der Gemeinde Wien mit dem Erkenntnisse vom 7. Juli 1895, Z. 13.163, der wasserrechtliche Consens im Sinne des vorgelegten Projectes ertheilt.

7. Umbau der Franzensbrücke.

Mit dem Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1894, Z. 83.985, erhielt die Gemeinde Wien die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer neuen Brücke an Stelle der zur Auflassung bestimmten Franzensbrücke. Da in diesem Consense für die Anlaufhöhe der Constructionsunterkante ein Minimalausmaß von 5.5 Meter über dem Nullpunkte gefordert wurde und die Ausführung der dieser Anlaufhöhe entsprechenden Projecte zu hohe Kosten erfordert hätten, wurden Schritte wegen Herabsetzung der Unterante unternommen.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ließ sich die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Mai 1895, Z. 48.426, herbei, die geforderte Anlaufhöhe auf das Minimalmaß von 4.5 Meter über Null herabzusetzen. Allein auch dieses Ausmaß entspricht noch nicht den Wünschen der Gemeinde, weshalb von dem Bürgermeister an die k. k. n.-ö. Statthalterei wegen einer weiteren Reduction der Anlaufhöhe der Unterante herangetreten wurde. Die bezüglichen Verhandlungen sind noch im Zuge.

8. Wienflußregulierung.

Die wasserrechtliche Verhandlung wegen des geänderten Projectes der Stauanlagen hat vom 16. bis 18. April 1894 stattgefunden; die principielle Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung ist am 20. Mai 1894 sub Z. 10.634, erlossen. Noch vor dieser Verhandlung und während der ganzen Dauer des Jahres 1894 wurden mit sämmtlichen Interessenten Ausgleichsverhandlungen bezüglich der zu leistenden Entschädigungen gepflogen; mit Ende des Jahres 1894 waren die Ausgleiche zum weitaus größten Theile perfect und grundbücherlich durchgeführt. Bloß gegen zwei Interessenten wurde die administrative Schätzung durchgeführt.

Am 4. Jänner 1895 wurde zwischen der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien als Nachtrag zum Übereinkommen vom 29. April 1893 eine Vereinbarung über die Vertheilung der Kosten solcher Auslagen, welche sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, als auch die Wienflußregulierung treffen, und zwar hinsichtlich der Theilstrecke von der Stiegenbrücke bis zur Schlachthausbrücke abgeschlossen.

Über Ansuchen der Gemeinde im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung am 5. August 1895 die wasserrechtliche Verhandlung über das Abänderungsproject für die Theilstrecke der Wienflußregulierung vom Gumpendorfer Schlachthause im VI. Bezirke bis oberhalb der Maria-Theresienbrücke im XIII. Bezirke abgehalten, und die wasserrechtliche Bewilligung mit der Entscheidung vom 7. September 1895, Z. 23.032, in Verbindung mit den zur Ausführung der Anlage erforderlichen Enteignungs-Erkenntnissen hinausgegeben.

Am 15. Februar, 24. Februar und 24. März 1896 wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung über eine Anzeige der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, daß infolge der Wienflußregulierungsarbeiten das Wasser in einer Anzahl

von Brunnen in der erwähnten Gemeinde ausgeblieben sei, eine commissionelle Verhandlung abgehalten und auf Grund derselben das Erkenntnis vom 26. Juli 1896, Z. 53.472, hinausgegeben, gegen welches die Gemeinde Wien namens der Commission für Verkehrsanlagen wegen der ihr auferlegten Pflicht zur Beschaffung von Nutzwasser den Recurs ergriff.

Diesem Recurse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaß vom 22. October 1896, Z. 97.129, keine Folge gegeben, wogegen die Gemeinde Wien die Berufung an das k. k. Ackerbau-Ministerium einbrachte.

Am 30. März und 11. April 1896 fand die wasserrechtliche Verhandlung über das Project der Wienflußregulierung für die Theilstrecke Schikanedersteg—Donaucanal statt, welche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung im Delegationswege abgehalten wurde. Die angeführte wasserrechtliche Bewilligung wurde mit der Entscheidung dieser Behörde vom 5. Mai 1896, Z. 10.756, erteilt.

Unterm 1. Mai 1896 wurde zwischen der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen über die Vertheilung der Kosten jener Anlagen, welche vom Schikanedersteg flussabwärts sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn als auch die Wienflußregulierung betreffen, und die gemeinsame Ausführung des Baues dieser beiden Verkehrsanlagen in derselben Straße ein Übereinkommen abgeschlossen.

9. Bau der neuen Gaswerke.

Bezüglich der Realitäten, C.-Z. 983, 984 und 924 Simmering wurden im Jahre 1894 Ankaufverhandlungen eingeleitet und die Verträge über diese Realitäten im bezeichneten Jahre auch abgeschlossen.

In den Jahren 1895 und 1896 wurden bereits die meisten zur Anlage der Gaswerke erforderlichen Grundstücke erworben und die abgeschlossenen Verträge grundbücherlich durchgeführt.

b) Rechtsgutachten.

Im Laufe der Berichtsperiode wurden außer den in verschiedenen Rechtsangelegenheiten incidenter theils mündlich, theils schriftlich abgegebenen Äußerungen folgende Rechtsgutachten erstattet:

1. anlässlich einer Beschwerde des May Edlen von Leber über die Frage der Einbringlichkeit der Normalwassergebühren im politischen Executionsweg;
2. wegen von einer Partei anlässlich eines Wasserleitungsgebrechens begehrten Schadenersatzes;
3. betreffend den Anspruch der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft auf Zuweisung des für die ehemaligen Bürgerspitalfonds-Realitäten, C.-Nr. 1100 und 1043 Stadt, erkauften Wasserbezugsrechtes aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;
4. anlässlich der Expropriationsverhandlung wegen Anlage des städtischen Freibades im Wiener-Neustädtercanale im XI. Bezirke;
5. anlässlich der von einer Partei erhobenen Ansprüche auf Wiederherstellung der durch den Hagelschlag am 7. Juni 1894 zertrümmerten Fensterscheiben im Bürgerspitalfondshause I., Schottenring 24;
6. über das Heimfallsrecht der Gemeinde Wien an erblosen Verlassenschaften im Weichbilde der Stadt Wien;

7. über das Gesuch der Privat-Telegraphen-Gesellschaft um Ausfolgung der bei der städtischen Hauptcassa erliegenden Caution;

8. über die Rechtslage in Sachen des der Gemeinde Wien in der Weinberger'schen Verlassenschaft angefallenen Legates (durch Vergleich erledigt);

9. über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Zahlung des Hausguldens an den Pfarrer in Penzing;

10. über den Rechtsanspruch des Eigentümers des goldenen Becherhauses an dem Sackgäßchen im Stock-im-Eisenplatz;

11. über die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Glockenthurmes und Calvarienberges der Pfarrkirche Hernals, über Läuतेgebür u.;

12. über die Eigentumsverhältnisse an den Kellern bei den Häusern Nr. 10 und 12 am Neuen Markt;

13. über die Frage, ob dem Sohne der Eheleute Stolzenhaler, welche gelegentlich einer Parcellierung ihrer Gründe im VIII. Bezirke den Straßencanal in der Stolzenhalergasse herstellten, das Recht zustehe, von den Hauseigentümern in dieser Gasse eine Canaleinmündungsgebür zu beanspruchen, resp. die von der Gemeinde Wien bereits eingehobene Gebür für sich zurückzufordern;

15. über die Klarstellung der Eigentumsverhältnisse:

a) an den Borgartengründen in der Alserstraße im VIII. Bezirke;

b) an der Währingerbachparcelle 1006 Währing;

c) an der G. = B. 152 Grundbuch Hernals;

d) an der Weinhauser, Hernals'er und Siebinger Kirchen-Thurmuhre;

e) an der Parc. 1640/2 im V. Bezirke am Linienwalle;

16. über die Frage der Unentgeltlichkeit von Straßengrund-Abtretungen über die Hälfte der Straßenbreite bei Parcellierungen;

17. über den Begriff „Parcellierung“ im Falle des Entstehens von einer oder mehrerer Baustellen bei Eröffnung einer neuen Straße;

18. über die Servitut auf den Einlagen 1593—1595 Ottakring;

19. über die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Reinigung und Bespritzung der Trottoire;

20. über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Bekanntgabe des Wertes der in Wien gelegenen Realitäten an das Taxamt und an die Finanzcassen für Zwecke der Bemessung von Übertragungsgebüren;

21. über das Fischereirecht im Gebiete des Fondsgutes Ebersdorf;

22. über die Armenpercente bei Versteigerung von Pfandstücken durch die Pfandleihanstalten;

23. über die Schadenersatzforderung einer Partei wegen Unrathsablagerung in ihrem Garten im XII. Bezirke;

24. über die Beleuchtung der öffentlichen Straßen mit Auer'schem Gasglühlicht mit Rücksicht auf den Wiener Beleuchtungsvertrag mit der Imperial-Continental-Gas-Association;

25. über die Steuerfreiheit der städt. G. = B. 1119, IV. Bez. (Mondscheinhaus);

26. über die Einbringung von Canaleinmündungsgebüren im XV. Bezirke.

C. Verträge und Urkunden.

An solchen wurden ausgefertigt:

über die Erwerbung von Häusern und Grundstücken für

	1894	1895	1896
die Gemeinde	189	197	255
über die Veräußerung von Baustellen und Straßengründen seitens der Gemeinde Wien	145	157	153
über die Miete von Localitäten für Schulzwecke	—	2	1
über die Vermietung von Localitäten im alten Rathhause	—	1	1
über die Verpachtung städt. Grundstücke	29	73	57
über die Wasserabgabe an Anstalten	2	1	—
über die Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern	55	45	47
Stiftbriefe	49	26	20
über sonstige Rechtsgeschäfte	134	193	213
zusammen	603	695	747

Unter den Erwerbungen für die Gemeinde sind die folgenden hervorzuheben:

Im Jahre 1894 wurden erworben:

Die Häuser D.-Nr. 102 Erdbergstraße, E.-Z. 425, D.-Nr. 3 und 5 Thomasgasse E.-Z. 1638 und 1639, endlich D.-Nr. 13 Wällischgasse, E.-Z. 1748, um den Gesamtkaufschilling von 50.000 fl., zum Zwecke der Schaffung eines freien Platzes an der Kreuzung der Erdbergstraße und Wällischgasse im III. Bezirke; das Haus D.-Nr. 6 Rüdengasse, E.-Z. 1401 im III. Bezirke um 13.500 fl., zur Durchführung der Göllnergasse; das Haus Dietrichgasse 32, E.-Z. 265 um 11.000 fl., zur Durchführung der Drorygasse im III. Bezirke; die Häuser D.-Nr. 1, 3, 5 Rudolfsgasse, E.-Z. 673, 675, 677 im III. Bezirke um 45.000 fl., 16.000 fl., 12.000 fl., zur Verbreiterung dieser Gasse; die Realitäten D.-Nr. 92 Magdalenenstraße, E.-Z. 632 im VI. Bezirke um 23.500 fl., D.-Nr. 7 Theobaldgasse, E.-Z. 1013 im VI. Bezirke um 33.000 fl., D.-Nr. 18 Landstraße Hauptstraße im III. Bezirke um 50.000 fl., E.-Z. 836, G.-B. Hernals, in der Rößergasse um 18.000 fl., E.-Z. 590, im IX. Bezirke in der Fuchsthälergasse um 39.000 fl., E.-Z. 1110 im V. Bezirke, Siebenbrunnengasse um 23.000 fl., E.-Z. 333, G.-B. Oberdöbling um 10.500 fl., — sämmtlich zu Straßenzwecken; das Haus D.-Nr. 31, Sechshäuser Hauptstraße, E.-Z. 14, G.-B. Sechshaus um 43.000 fl., zur Verbreiterung der Stiebergasse; das Haus D.-Nr. 19, Kaiserstraße, E.-Z. 342 im VII. Bezirke um 40.000 fl., zur Durchführung der Felberstraße und die Realität E.-Z. 131, G.-B. Dttakring um 20.000 fl., zur Durchführung der Dboakergasse; zu Schulbauzwecken wurden erworben: die Realitäten: D.-Nr. 49 und 51 Gaullachergasse, E.-Z. 36 und 40, G.-B. Neulerchenfeld um 17.000 fl. resp. 13.000 fl.; die Baupläze E.-Z. 1812, 1813, 1814, G.-B. Dttakring um 11.364 fl. 60 kr.; E.-Z. 94, G.-B. Inzersdorf um 19.431 fl. 28 kr.; E.-Z. 46, 43, G.-B. Hernals, in der Stiftgasse um 52.510 fl.; E.-Z. 144, G.-B. Salmansdorf um 11.500 fl.; E.-Z. 502, G.-B. Hezendorf um 13.396 fl. 95 kr.; E.-Z. 2225 im II. Bezirke um 50.000 fl.; weiters zum Zwecke der Schaffung eines städtischen Kinderspielplatzes im VII. Bezirke;

das Haus D.-Nr. 104 Kaiserstraße, C.=Z. 418 um 105.000 fl.; zum Schäfer'schen Stiftungshaus C.=Z. 909 im IV. Bezirke wurde ein Grundstück um 13.962 fl. 20 kr. zugekauft.

Im Jahre 1895 wurden folgende Realitäten erworben:

Zur Eröffnung der Stolberggasse im V. Bezirke die Häuser C.=Z. 862 und 864 um den Preis von 15.400 bzw. 15.600 fl.; zur Errichtung einer Volksschule in Kahlenbergerdorf ein Grundstück des Stiftes Klosterneuburg um 13.220 fl. 40 kr., sowie mehrere vor diesem Grundstück gelegene kleine Häuser; das Haus C.=Z. 28 in Unterbaumgarten um 32.000 fl., zur Regulierung der Bechetnergasse und Eröffnung der Baumgartenstraße.

Auf Grund der mit Verfügung des k. Commissärs vom 17. September 1895 angenommenen Punktationen wurden im Tauschwege Gründe des Stadterweiterungsfondes zwischen der Postgasse und dem Hauptzollamte, der Wollzeile und dem Donaucanale (Franz Josef-Kaserne) im I. Bezirke, insbesondere zur Umlegung der Ringstraße am Stubenring, ferner Gründe in der Invalidenstraße, am Heumarkte im III. Bezirke, in der Technikerstraße im IV. Bezirke und am Getreidemarkte im VI. Bezirke in das Eigenthum der Gemeinde Wien übertragen; der Baugrund in der Treustraße, C.=Z. 2199 im II. Bezirke wurde zu Schulbauzwecken um 47.323 fl. 38 kr. erworben.

Zur Durchführung der Felberstraße wurde das Haus Nr. 19, Kaiserstraße, C.=Z. 342 im VII. Bezirke um 40.000 fl. angekauft.

Zum Zwecke der Schaffung eines zweiten Zuganges zu dem auf der Realität D.-Nr. 104 Kaiserstraße befindlichen Kinderspielplatz wurde das Haus D.-Nr. 119, Lerchenfelderstraße, C.=Z. 556 im VII. Bezirke um 18.500 fl. erworben; zu Schulbauzwecken hat die Gemeinde Wien das Haus D.-Nr. 24 Hermannsgasse, C.=Z. 308 im VII. Bezirke um 57.000 fl., ferner die Bauplätze in der Seeböckgasse, C.=Z. 1593, 1594, 1597, 1599 und 1600, G.=B. Ottakring, um den Gesamtkaufschilling von 17.618 fl. 20 kr. erworben; endlich wurden die Realitäten C.=Z. 877 und 878 in Ottakring, D.-Nr. 11, Friedrich Kaiserstraße um 18.000 fl. für ein städtisches Volksbad angekauft.

Im Jahre 1896 wurden erworben:

Das Mondscheinhaus C.=Z. 788 des IV. Bezirkes um den Kaufschilling von 95.700 fl., zur Eröffnung der Gusshausstraße;

das Haus Wiedner Hauptstraße Nr. 19 C.=Z. 910 des IV. Bezirkes um 128.000 fl., zur Eröffnung der Frankenberggasse;

die Realitäten C.=Z. 1122, 1123 und 1116 des IV. Bezirkes nebst anderen Arrondierungsstücken um den Pauschalbetrag von 68.430 fl., behufs Errichtung einer Gartenanlage an der Seisgasse;

die zur Arrondierung des städtischen Linienwalles von der Favoritenlinie bis zur Blechthurmstraße erforderlichen Grundflächen mittels Tauschvertrag vom 13. November 1896;

das Haus Nr. 2 Große Sperlgasse C.=Z. 1894 im II. Bezirke um 100.000 fl. zur Durchführung der Kleinen Sperlgasse;

das Haus Untere Augartenstraße Nr. 34 im II. Bezirke, zum Zwecke der Durchführung der Leopoldgasse um 65.000 fl.;

das Haus Obere Augartenstraße Nr. 16 im II. Bezirke um 90.000 fl. und die anstoßende Realität Nr. 14 um 54.700 fl., zur Errichtung eines Straßenfäuberungsdepôts;

zum Zwecke der Demolierung und Straßenregulierung (Verbindung zwischen der Dürergasse und Hoher Steig) die beiden Häuser Nr. 4 Hoher Steig G. = Z. 36 und D. = Nr. 23 Dürergasse, G. = Z. 138, im VI. Bezirke um 27.000 fl.;

das Haus Duellengasse 52 im X. Bezirke wurde für Schulzwecke um 56.000 fl. erworben; endlich wurde die dem Lande Niederösterreich gehörige Zwangsarbeits-Anstalt in Weinhaus von der Gemeinde Wien um den Kauffchilling von 180.000 fl. zum Zwecke der Parcellierung und behufs Eröffnung von Straßen angekauft.

Als bemerkenswerte Veräußerungen der Gemeinde Wien sind hervorzuheben:

a) Verkäufe von Theilen der Linienwälle u. zw.:

eines Theiles der G. = Z. 145/IV	um	43.000 fl.
" " " " " 430/VII	"	30.000 fl.
von Theilen der G. = Z. 431/VII	"	18.000 fl., 10.000 fl. und 14.508 fl.
eines Theiles der G. = Z. 115/VIII	um	49.000 fl.
von Theilen der G. = Z. 52/IX	um	12.437 fl. und 29.000 fl.

b) Veräußerungen von Linienamtsrealitäten:

Vom Linienamte Mariahilf wurde der innerhalb der Baulinie gelegene Grund im Ausmaße von 722·28 Quadratmeter sammt dem Altmateriale um 120.000 fl. verkauft.

Von dem aus G. Z. 1155 und 1162 im VII. Bezirke bestehenden Linienamtsgebäude in der Westbahnstraße, welches seit dem Jahre 1881 an das k. k. Finanzärar vermietet, hzw. verpachtet war, wurde nach dessen Demolierung eine Fläche per 922·93 Quadratmeter von der G. = Z. 1155/VII sammt 3·92 Quadratmeter Straßengrund um 60.245 fl. 25 kr. und eine Fläche von 1057·275 Quadratmeter der G. = Z. 1162/VII sammt 71·35 Quadratmeter der Linienwallparcelle 1696/1 um 76.280 fl. 15 kr. verkauft.

c) Sonstige Verkäufe:

Der nach der Baulinie verbleibende Theil der zur Verbreiterung der Stiegergasse angekauften Realität D. = Nr. 31 Sechshaus Hauptstraße, G. = Z. 14, G. = B. Sechshaus wurde um 38.600 fl. veräußert, ferner wurden die Baustellen und Baustellentheile in der Jacquinz, Kölbl-, Fasangasse (ehem. Pferdemarkt) um 4000 fl. und 85.601 fl. 75 kr., die Realität G. Z. 134/VII, Baustelle Ecke der Burg- und Spittelberggasse sammt 82·14 Quadratmeter Straßengrund (ehem. Marzellin-gasse) um 20.000 fl., die G. = Z. 11 im IX. Bezirke, Adergasse, um 23.000 fl., endlich das Gemeindegasthaus in Neustift am Walde G. = Z. 249 um 14.500 fl., das Haus Kärnthnerstraße 28 (Hôtel Munsch) im I. Bezirke um 603.665 fl. verkauft. Die aus der Demolierung des städtischen „Regenhauses“ in der Nahlgasse G. = Z. 877 im VI. Bezirke entstandene Baustelle wurde an die Wiener Bau-gesellschaft behufs Arrondierung der Realität G. = Z. 654, VI. Bezirk (casa piccola) dergestalt überlassen, daß ein Theil mit dem gleichgroßen, von letzterer Realität zur Straßenverbreiterung abgetretenen Grunde compensiert, der Rest per 1140·25 Quadratmeter um 136.830 fl. verkauft wurde; für einen zur Arrondierung der Baustellen VII und VIII in der Magdalenenstraße G. = Z. 593 und 1217 im VI. Bezirke erforderlichen Straßengrund der Magdalenenstraße per 445·90 Quadrat-

meter wurde ein Übernahmepreis von 31.213 fl. erzielt; der Verkauf der Häuser Wipplingerstraße, Kemngasse G.=Z. 1433 und 1434 im I. Bezirke erfolgte um den Kaufschilling von 272.310 fl., jener der Realität G.=Z. 1631 Ruszdorferstraße im IX. Bezirke um 52.323 fl. 70 kr.

d) Prozesse.

Von den wichtigeren streitigen Verhandlungen sind folgende zu erwähnen:

Der Passivproceß wider Dr. Schäfer wegen Auszahlung einer städtischen Domesticobligation wurde in II. und III. Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Ebenso wurde der Passivproceß wider Marie Schmidt und Moïsa Roth wegen Schadenersatz anlässlich eines Canalbaues in der Tigergasse in I. und II. Instanz rechtskräftig zu Gunsten der Commune Wien entschieden.

Ebenso der Passivproceß wider Stefan Malik, wegen Excindierung.

Der Passivproceß wider Jakob Strauß und Aron Traub, wegen Schadenersatz für eine Straßengrundabtretung im VI. Bezirke „Hofmühlgasse“ wurde durch Vergleich erledigt. In dem Passivproceße wider Karlubsky wegen Schadenersatz anlässlich eines von der ehemaligen Gemeindevorsteherung Dornbach eingeleiteten, von der Gemeinde Wien nicht genehmigten Hauskaufes wurde die Klage zurückgezogen.

Der Activproceß wider Eduard Hauser wegen Grenzbestimmung wurde durch Vergleich erledigt. Ebenso der Passivproceß wider Josef Heller & Co. wegen 12.967 fl. 6 kr. Schadloshaltung.

Der Passivproceß wider die Diefinger Bierbrauerei wegen 1811 fl. 48 kr. Schadloshaltung, wurde rechtskräftig zu Ungunsten der Gemeinde entschieden. Der Activproceß wider Samuel Samuely wegen 679 fl. 44 kr. Wassergebühren wurde rechtskräftig in II. und III. Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivproceß wider Rudolf Schneeweiß wegen Zahlung von 297 fl. für entnommene Trottoirsteine wurde rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivproceß wider das k. k. Arar wegen Zahlung von 11.781 fl. für Straßengrundabtretung beim Umbaue des Hauptpostgebäudes wurde rechtskräftig zu Ungunsten der Gemeinde entschieden.

Der Passivproceß wider Eduard Bachmann wegen Wasserbezuges aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wurde rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

Der Activproceß wider die Schützen-Gesellschaft Raszwald wegen Verletzung der ungehinderten Benützung der städtischen Wasserleitung wurde durch Vergleich erledigt.

Der Passivproceß wider Eduard Wilhelmy wegen Zahlung von 101 fl. 40 kr. für Schlägelschotter wurde innerhalb der Berichtsperiode mit einem für die Gemeinde Wien ungünstigen Erfolge zum Abschlusse gebracht.

Der Passivproceß wider die Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Zahlung von 400.000 fl. und Zinsen per 150.000 fl. anlässlich der Herstellung der Pferdebahnlinie in der Burggasse und Gumpendorferstraße wurde innerhalb der Berichtsperiode in allen drei Instanzen zu Ungunsten der Gemeinde Wien entschieden.

Das gerichtliche Verfahren gegen Karl Teschka und die Gebrüder Kerl wegen Feststellung der Schadloshaltung für die Enteignung von Haustheilen in der Kaiserstraße im VII. Bezirke ist innerhalb der Berichtsperiode zum Abschlusse gelangt.

Zum Zwecke der Erwerbung des der Theresia Zehetner eigenthümlichen Grundstückes in Unter-Baumgarten für Friedhofzwecke wurde die Enteignungsverhandlung anhängig gemacht. Das Enteignungs-Erkenntnis der k. k. n.-ö. Statthalterei, sowie der dagegen eingebrachte Recurs der Theresia Zehetner sind durch nachträglichen Vergleich, beziehungsweise Ankauf des in Enteignung befindlichen Grundstückes gegenstandslos geworden.

Von den seitens der Commune Wien als Klägerin in der Berichtsperiode anhängig gemachten Besizstörungsprocessen gelangten sämtliche (14) innerhalb der Periode zur endgiltigen Erledigung. Hievon wurden 11 im Vergleichswege mit der Wirkung der Submission der Beklagten erledigt, 2 wurden rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden. In einem Falle wurde die Klage zurückgezogen, weil sich der Mangel der Klagslegitimation herausgestellt hatte.

Außerdem sind folgende Angelegenheiten zu erwähnen, in welchen die gerichtliche Vertretung der Gemeinde Wien, bzw. der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom Magistrate besorgt wurde.

Die Besizstörungsklage der Gemeinde gegen Heinrich Roibinger wegen eigenmächtiger Absperrung des auf schottenstiftlichem Grunde führenden sogenannten Schloßweges im XVI. Bezirke wurde durch gerichtlichen Vergleich, in welchem der Beklagte ans Klagebegehren submittierte, compensatis expensis erledigt.

Aus Anlaß der im Herbst 1896 in Angriff genommenen Arbeiten zur Auf- führung der rechtsseitigen Widerlagsmauer für die Wienfluseregulierung wurden gegen die Gemeinde Wien, die Commission für Verkehrsanlagen und die Bauunternehmung Doderer & Göhl von drei Hauseigenthümern Besizstörungsproceffe bei dem k. k. städt.-del. Bezirksgerichte Margarethen angestrengt, nach durchgeführtem gerichtlichen Localaugenscheine und Sachbefunde aber wieder zurückgezogen.

Die im Jahre 1896 durchgeführten großen Canalbauten gaben zu mehreren gerichtlichen Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnisse über den Bauzustand der anrainenden Häuser Anlaß.

Während des Canalbaues in der Wattmannngasse im XIII. Bezirke ließ die Gemeinde Wien den Bauzustand des Hauses D.-Nr. 41 der Gebrüder Dr. Karl und Dr. Jonas Gaber durch gerichtlichen Augenschein und Sachbefund feststellen.

Gegen die Gemeinde Wien fand anläßlich der Arbeitsbacheinwölbung über Ansuchen der Eigenthümer der Häuser D.-Nr. 1 und 81 in Unter-Döbling die gerichtliche Beweisaufnahme durch Localaugenschein und Sachbefund statt.

Nach dem großen Unwetter im Sommer 1896, das eine Inundation der Souterrainlocalitäten des Hauses Nr. 51 der Liechtensteinstraße im IX. Bezirke zur Folge hatte, wurde über Ansuchen des Hauseigenthümers der Beweis zur Constatierung des Bauzustandes dieses Hauses und des communalen Straßencanals geführt.

Mit Ende des Jahres 1896 sind folgende theils wegen der Streitsumme, theils aus principiellen Rücksichten wichtige Streitfachen anhängig geblieben:

1. Der Activproceß gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Erlöschen der Vororteverträge.

2. Der Passivproceß gegen die Osterreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft wegen probeweiser Beleuchtung eines Theiles von Gaudenzdorf mit Wassergas.

3. Der Passivproceß gegen das k. k. Arar pto. 2781 fl. wegen Straßengrundabtretung in der Siebenbrunnengasse und Stollberggasse im V. Bezirke (k. k. Landwehr-Ausrüstungsdepôt).

4. Der Passivproceß gegen die Equitable pto. 462.226 fl. wegen Straßengrundabtretung.

5. Der Activproceß gegen Jakob und Rosalia Rothberger pto. 145.700 fl. wegen Straßengrundabtretung am Stephansplatze.

6. Der Activproceß gegen die Austro-belgische Eisenbahn-Gesellschaft und Consorten wegen Anerkennung der Servitut des öffentlichen Fahr- und Fußweges in der rechten und linken Bahngasse.

7. Der Passivproceß gegen einen Professor an einer in die Staatsverwaltung übergegangenen städtischen Mittelschule wegen Zahlung der Differenz zwischen den staatlichen und communalen Bezügen, respective der Kosten für die Beamtenuniform u. s. w.

8. Der Passivproceß gegen Alois Weil betreffend eine Servitut an der städtischen englischen Anlage in Ober-Döbling. (Innerhalb der Berichtsperiode ist das Urtheil in erster Instanz zu Gunsten der Gemeinde erlossen.)

9. Der Activproceß gegen Wilhelm Schediwy wegen Inanspruchnahme einer städtischen Parcellen.

10. Der Activproceß gegen einen Hauseigenthümer im IX. Bezirke wegen Zahlung von Normal-Wassergebühren.

11. In dem von der Gemeinde namens des Fondsgutes Ebersdorf im Jahre 1893 gegen die Gemeinde Eßlingen wegen unbefugter Eisgewinnung in den dem genannten Fonde gehörigen Wasserparcellen 1265/1 und 1265/2 in Eßlingen angestrenzten Proceße wurde von der Gemeinde Eßlingen ein Vergleich angeboten, über dessen Annahme die Entscheidung im Laufe der Berichtsperiode nicht erfolgt ist.

e) Gerichtliches Verfahren außer Streitsachen.

Verhandlungen wegen Erbschaften, Legaten und Verlassenschaftsgebühren wurden

	im Jahre		
	1894	1895	1896
anhängig	9	11	16
aus den früheren Jahren fortgeführt	6	9	15
Die Gesamtzahl betrug daher	15	20	31
Von diesen wurden erledigt	6	5	12
blieben somit am Schlusse des Jahres noch anhängig	9	15	19

In der Nachlasssache nach Caspar und Anna Böhm wurde die Erfolgslaffung des Christine Kraus'schen Legates auf Abschlag des von der Gemeinde Wien beanspruchten Rückfahres von Verpflegsgebühren durchgeführt.

Die Verlassenschafts-Abhandlung nach Maria Zeittelers, welche die Gemeinde Wien als Erbin eingesetzt hatte, wurde bei dem königl. ungarischen Bezirksgerichte Leva durchgeführt und im Jahre 1896 der Nachlaß der Gemeinde Wien eingantwortet.

In Angelegenheit des licitatorischen Ankaufes der Realität, Einl.=Z. 1235, des I. Bezirkes aus der gräflich Lazansky'schen Verlassenschaft wurden die Verhandlungen wegen früherer Rückzahlung der Jerusalem'schen Saßpost und wegen Löschung der Herzky'schen Militär-Heiratscaution durchgeführt.

Der Nachlaß nach dem Pfarrer Johann Schwarzkopf gelangte seitens des k. k. Bezirksgerichtes Landstraße an die Kirche zu St. Rochus und Sebastian in Wien, die Armen Wiens und die Verwandtenerben zu je einem Drittel zur Einantwortung.

In dem von der erblasserischen Wirtschaftlerin Maria Windberger gegen die Verlassenschaft angestregten Prozesse auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes an 9000 fl. Rentenrente, respective auf Zahlung von 8347 fl. 50 kr. c. s. c., wurden nach vollständiger Durchführung des schriftlichen Verfahrens mehrere Beweise durch Zeugen und Sachverständige zugelassen, welche zu Ungunsten des Nachlasses ausfielen. Die Erben wurden im Jahre 1895 zur Zahlung der eingeklagten Forderung verurtheilt und die Erfolgslaffung des erstrittenen Betrages an die Klägerin am 26. Juni 1896 bewilligt.

Zum Nachlasse des in Brünn verstorbenen Alois Drasche hatte auch die erblasserische Schwester Eugenie Drasche die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes abgegeben, welche vom k. k. Landesgerichte Brünn angenommen wurde.

Bei dem Umstande, als die von der k. k. Finanzprocuratur in Brünn namens der Wiener und Brünnener Drasche'schen Armenstiftung abgegebene bedingte Erbserklärung mit der obigen Erbserklärung im Widerspruche stand, wurden über die Vertheilung der Prozessrollen die Verhandlungen eingeleitet.

Nachdem der Eugenie Drasche die Klägerrolle rechtskräftig zugewiesen war, wurde von dieser die Klage gegen die testamentarischen Erbinnen überreicht, der bezüglich der Proceß jedoch nicht zu Ende geführt, vielmehr am 23. December 1896 ein Vergleich folgenden Inhaltes abgeschlossen:

1. Dafs das Erbrecht der für Wien und Brünn angeordneten Armenstiftungen zum ganzen Nachlasse des Alois Drasche auf der vorbemerkten letztwilligen Anordnung anerkannt und vereinbart wurde, dafs die von diesen Armenstiftungen beim k. k. Landesgerichte Brünn am 1. December 1892 überreichte Erbserklärung der Verlassenschafts-Abhandlung zugrunde zu legen ist.

2. Dafs Eugenie Drasche, respective deren Erbinnen aus dem Alois Drasche'schen Nachlasse eine Ausgleichssumme von 60.000 fl. ausfolgt werde.

Die Zahlung hat in der Weise zu geschehen, dafs der Kaufpreis für die in den Drasche'schen Nachlaß gehörigen und der Eugenie Drasche einzuantwortenden Hausantheile der Häuser D.-Nr. 80 und 450 in Brünn per 20.000 fl. von obiger Ausgleichssumme abgerechnet wird, und dafs der Rest per 40.000 fl. binnen Monatsfrist bar bezahlt werde.

3. Dafs Eugenie Drasche, resp. deren Erbinnen die Entrichtung sämmtlicher Gebühren von diesem Vergleiche, dann von der sub 2 erwähnten Übertragung des Hausantheils, endlich der Vermögensübertragungsgebühr von dem der obigen Ausgleichssumme entsprechenden Nachlaßtheile übernimmt.

In der Verlassenschafts-Angelegenheit nach Leopoldine Schilcher wurden im Jahre 1894 die Nachlaßnachweise und Gebürenaussweise erstattet, laut deren der reine gebürenpflichtige Nachlaß 166.804 fl. 12 kr. beträgt.

Die ausgefetzten Legate beziffern sich mit 67.442 fl. 29 kr., wovon zwei im Betrage von 28.769 fl. 78 kr. mit dem Ableben der Vermächtnisnehmer frei werden.

Die von der Gemeinde Wien abgegebene Erbserklärung wurde vom Gerichte angenommen und die Nachlaßnachweisung erstattet.

Die Bemessung der Vermögens-Übertragungsgebühr erfolgte am 19. Februar 1895. Mit der Einantwortungsurkunde vom 16. Mai 1895, Z. 6202, wurde der gesammte, nach Berichtigung der Legate verbliebene Nachlaß der Gemeinde Wien eingeaantwortet.

Der am 12. März 1894 verstorbene Hausbesitzer Ferdinand Zillinger hat in seinem Testamente vom 9. August 1882 dem Wiener Bürgerspitalfonde die Häuser, Carolinengasse Nr. 24 und 26 und Golddegasse Nr. 28, C.=B. 200, 358 und 360, IV. Bezirk, vermacht und dem Bürgerspitalfonde die Zahlung einer jährlichen Rente von 4000 fl. an seine Gattin Philippine Zillinger auferlegt. Auf Grund der im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung getroffenen Vereinbarung wurde zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 21. Juni 1895, B. 45.480 und vom 11. Februar 1896, B. 11.736, das Eigenthumsrecht zugunsten der Gemeinde Wien und das Pfandrecht zur Sicherstellung der jährlichen Rente der Philippine Zillinger per 4000 fl. auf den genannten drei Häusern einverleibt.

Am 28. März 1894 starb die Realitätenbesitzerin Anna Bamingier, welche in ihrem Testamente vom 3. März 1889 das Schmidt Elterlein'sche Kinderheim in Hernals zum Erben einsetzte.

Dieses Testament erscheint jedoch durch das nachträglich aufgefundene spätere Testament vom 22. Februar 1892, mit welchem die armen verlassenen Kinder des IX. Bezirkes als Univerfalerben eingesetzt und eine bedeutende Anzahl von Legaten gemacht wurde, außer Kraft gesetzt.

Die Gemeinde Wien gab namens der eingesetzten Erben die bedingte Erbs-erklärung zu dem mit rund 17.000 fl. inventierten Nachlasse der genannten Erblasserin ab, welche vom k. k. Landesgerichte Wien mit dem Bescheide vom 12. October 1894, B. 79.996, angenommen wurde.

Der Nachlaß war aber durch die Nachlasspassiven und durch die ausgesetzten Legate derart überschritten, daß von den Legaten ein nahezu 20procentiger Abstrich erfolgen mußte, somit auf die eingesetzten Erben nichts entfiel.

Die Einantwortung erfolgte formell an die Gemeinde Wien im Jahre 1897; die Auslagen für die Durchführung der Verlassenschafts-Abhandlung wurden der Gemeinde aus dem Nachlasse rückersetzt.

Der am 5. October 1894 verstorbene Pfarrer an der Pfarrkirche St. Johann Evangelist im X. Bezirke in Wien, f. e. geistlicher Rath Ignaz Fürst hinterließ kein Testament; der Gemeinde Wien namens des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes stand somit auf Grund des Hofdecretes vom 27. November 1807, Nr. 828 J.=G.=S., das gesetzliche Erbrecht zum dritten Theile des Nachlasses zu.

Nachdem sich aber bei der Inventierung des Nachlasses und gelegentlich der Erhebung der zahlreichen miterbenden Verwandten des Verstorbenen bedeutende Schwierigkeiten ergaben, so erwirkte sich die Gemeinde Wien und die k. k. Finanzprocuratur namens der obgenannten Pfarrkirche mit dem Bescheide vom 31. December 1894, B. 34.712, eine Frist zur Abgabe der Erbserklärung bis 31. December 1895.

Die von der Gemeinde Wien abgegebene bedingte Erbserklärung zum dritten Theile des Nachlasses wurde mit dem Bescheide des Bezirksgerichtes Favoriten vom 13. April 1896, B. 11.108, angenommen.

Schon im Jahre 1895 wurden weitgehende Verhandlungen und Erhebungen über von mehreren Seiten behauptetes anderweitiges Nachlassvermögen eingeleitet und im Jahre 1896 fortgesetzt, die aber bisher zu keinem positiven Resultate führten.

Die am 11. October 1881 verstorbene Marianne Biraghi hat den Betrag von 10.000 fl. je nach Bedarf zur Errichtung eines Armenhauses oder einer Kinderbewahranstalt in der Gemeinde Lainz gewidmet.

Das Widmungscapital wurde am 12. November 1896 bei der städtischen Hauptcasse erlegt und vorläufig durch Ankauf von Kronenrenten des Wiener Wasseranlehens fruchtbringend angelegt. Von der Errichtung der fraglichen Anstalt muß derzeit mangels des erforderlichen Bedeckungscapitales abgesehen werden.

Die am 9. März 1896 verstorbene Frau Lida Jahn hat die Armen des II. Bezirkes zu Erben ihres sich auf circa 45.000 fl. beziffernden Nachlasses eingesetzt und dem Erben die Auszahlung eines Legates per circa 30.000 fl. an das k. k. Waisenhaus auferlegt.

Die Erbserklärung der Gemeinde Wien wurde vom Bezirksgerichte Leopoldstadt I angenommen, die Verlassenschaft im Jahre 1896 aber nicht mehr beendet.

Die am 16. September 1896 verstorbene Frau Anna Maria Taug verfügte, daß aus ihrem Nachlasse eine Stiftung für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wien errichtet werde. Im Jahre 1896 wurde nur die Inventur vorgenommen, welche einen Nachlaß von 21.480 fl. ergab.

Als fideicommissarisch-substituierte Erbin nach Frau Theresia Schröckl, Inhaberin eines concessionierten Reisebureaus, hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 11. November 1896 einen Vergleich auf den, den gegenwärtigen Wert des Substitutionsnachlasses repräsentierenden Betrag von 1200 fl. abgeschlossen, welcher sofort zur Auszahlung gelangte.

Der am 17. October 1896 in Graz verstorbene Fabrikant Franz Sigmundt hat in seinem Testamente vom 26. März 1894 bestimmt, daß seine Universalerin nach ihrem Tode den Rest des Vermögens zu einer Wohlthätigkeitsanstalt (Waisenhaus oder Kinderhospital) im VII. Bezirke verwenden solle. Diese testamentarische Verfügung wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 19. December 1896 als die fideicommissarische Substitution einer für das städtische Waisenhaus im VII. Bezirke zu errichtenden Stiftung angesehen, das Vergleichsangebot der Erbin, wonach dieselbe als Rest des Vermögens einen Betrag von 10.000 fl. bestimmte, angenommen und sohin um die Einbringung des Stiftungsvermögens die k. k. Finanzprocuratur ersucht.

f) Angelegenheiten vor dem k. k. Reichsgerichte und vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Vor dem k. k. Reichsgerichte waren in der Berichtsperiode drei Rechtsangelegenheiten anhängig, welche sämmtlich zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurden. In allen drei Angelegenheiten intervenierte die Gemeinde als belangte Behörde.

1. Gegen einige Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesellschaft, wegen verweigerter Einreihung in die II. Classe der Gemeindewähler. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

2. Gegen eine Anzahl von Beamten der Wiener Handels- und Gewerbekammer, wegen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung im II. Wahlkörper. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

3. Gegen einen einzelnen Wähler, wegen verweigerter Einreihung der Beamten der k. k. Staatsbahnen in den II. Wahlkörper. Die Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe waren 48 Caufen anhängig, wovon sieben aus den früheren Jahren übernommen, 41 in der Berichtsperiode begonnen wurden. Von diesen Caufen haben 34 in der Berichtsperiode ihre Erledigung gefunden, 14 sind mit Ende 1896 anhängig geblieben.

Entschieden wurden folgende Ursachen:

1. ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen nicht bestätigter Präsentation für die Oberlehrerstelle an der Mädchenschule im IV. Bezirke, Allee-gasse 11. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)
2. ca. Wenzel Vogel, Michael Wörz, Gustav Appel und Franz Eibert, wegen Anfallstermin für Dienstalterszulagen. (Sämmtliche vier gegnerischen Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.)
3. ca. vier Parteien, wegen der Concession zur Ableitung von täglich 36.400 Kubikmeter Wasser zur Erweiterung der Hochquellenleitung. (Sämmtliche vier eingebrachte gegnerischen Beschwerden wurden abgewiesen.)
4. ca. Dr. Franz Adensamer und Josef Deigner, wegen Auftrag zu baulichen Herstellungen im Hause VI., Rahlgasse 8. (Die gegnerische Beschwerde wurde noch vor Erstattung der Gegenschrist zurückgezogen.)
5. ca. Gemeinde Lofau, wegen Heimatsrechtes der Anna Feitenhansl aus Lofau. (Die von der Gemeinde Lofau eingebrachte Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)
6. ca. Rudolf und Marie Mayer, wegen Senkgrubenräumungsgebühr. (Die gegnerische Beschwerde wurde vor Erstattung der Gegenschrist zurückgezogen.)
7. ca. Lorenz und Julie Kemelka, wegen Canaleinräumungsgebühr im XI. Bezirke. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)
8. ca. Julius und Dr. Alfred Stern, wegen Einmündung eines Hauscanales. (Die gegnerische Beschwerde wurde noch vor Erstattung der Gegenschrist zurückgezogen.)
9. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft, wegen Bauconsenses für ein Stallgebäude im X. Bezirke. (Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern aufgehoben.)
10. ca. die Congregation der Missionspriester von St. Vincenz de Paul, wegen verweigerter Baubewilligung für eine Einfriedungsmauer in der Kaiserstraße im VII. Bezirke. (Die Entscheidung der Wiener Baudeputation wurde als ungesetzlich aufgehoben.)
11. ca. Eduard Ritter v. Fuchs, wegen Canaleinräumungsgebühr im XVIII. Bezirke, Schulgasse. (Die Entscheidung der Wiener Baudeputation wurde als ungesetzlich aufgehoben.)
12. ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen Systemisirung von Oberlehrerinnenstellen. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)
13. ca. k. k. Handelsministerium, wegen Bauconsens für die Schleppbahn zur Mälzerei der Hütteldorfer Brauerei. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)
14. ca. Franz und Josef Häußler, wegen verweigerter Baubewilligung. (Der gegnerischen Beschwerde wurde stattgegeben.)
15. ca. Gebrüder Kerl, wegen Expropriation eines Theiles des Hauses VII., Kaiserstraße 97. (Im Jahre 1895 wurde die Beschwerde zurückgezogen.)
16. ca. Anton und Anna Kirlinger, wegen Baubewilligung. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)
17. ca. k. k. Arar (Dicafterialgebäude-Direction), wegen Canaleinmündungsgebühr anlässlich der Herstellung eines Hauscanales bei dem ehemaligen Limienamtsgebäude Währing. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

18. ca. Moritz Hoffmann & Conf., wegen Einhebung von Armenprocenten von den Licitationserlösen der Pfandleihanstalten. (Die Entscheidung des Stadtrathes wurde aufgehoben.)

19. ca. Erste österreichische Zutespinnerei und Weberei, wegen Canaleinmündungsgebühren von der Realität C.-Nr. 404 in Simmering. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

20. ca. k. k. Landesverteidigungs-Ministerium wegen normalmäßiger Vergütung für die Benützung der Salzgries- und Getreidemarktkaserne zu Einquartierungszwecken. (Die mündliche Verhandlung wurde wiederholt anberaumt und wieder verschoben. Im Jahre 1895 wurde die Angelegenheit ausgeglichen und sohin die Beschwerde zurückgezogen.)

21. ca. Franz Stierböck wegen verweigerter Einleitung eines Hauscanales im II. Bezirke. (Die gegnerische Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.)

22. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Verbot des Sandstreuens auf den Geleisen der Tramway. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

23. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Bedingungen der Herstellung eines Wagenaufstellungsgeleises. (Der Beschwerde wurde stattgegeben.)

24. ca. Wiener Tramway-Gesellschaft und k. k. Handelsministerium wegen Winter- und Sommerfahrordnung 1894. (Die Beschwerde wurde abgewiesen.)

25. Mit Entscheidung des genannten Gerichtshofes vom 2. December 1896, Z. 6482, wurde über die Beschwerde des Wilhelm Edl. von Lindheim gegen die Entscheidung der Baudeputation, betreffend die aus Anlaß der Baulinienbekanntgabe für die Realität 89 Gaudenzdorf erhobenen Ansprüche auf Einleitung der Verhandlung wegen Einlösung der für die Regulierung der Gürtelstraße in Anspruch genommenen Grundfläche erkannt.

Die Entscheidung der Baudeputation wurde, insoweit mit derselben das Begehren des Beschwerdeführers um Einleitung der Entschädigungsverhandlung abgewiesen wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

26. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof entschied unterm 30. December 1896, Z. 5992, über die Beschwerde des Johann Urban gegen die Entscheidung der Baudeputation, betreffend Verweigerung des Bauconsenses für ein Hofgebäude beim Hause C.-Nr. 801, V. Bezirk, weil der Bau zum größten Theile auf zukünftigem Straßengrund zu liegen kommt, sohin die Bestimmung des § 2 der Bauordnung Anwendung zu finden und der Verbauung eine Parcellierung des Grundes auf Baupläze voranzugehen habe.

Diese angefochtene Entscheidung der Baudeputation wurde als unbegründet aufgehoben.

27. Mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1896, Z. 1117, über die Beschwerden der Gemeinde Wien und der Fußbodenfabrik Baiersdorf & Biach gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Holzlagerplatzes, wurde die Beschwerde abgewiesen.

28. Zufolge Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1896, Z. 2337, ist die Verpachtung der Marktstandgelder nicht einkommensteuerpflichtig.

In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben, daß die Marktgebühren nur im Grunde des § 69 der Gewerbeordnung eingehobene Abgaben sind, welche nur den Zweck der Auslagevergütung haben, und daß ein Unterschied nicht besteht, wenn die Gemeinde diese Gebühren selbst einhebt, oder deren Einhebung verpachtet.

29. Bei den öffentlichen Verhandlungen über die Beschwerden der Eleonore Mayer Edle v. Marnegg & Cons. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien, betreffend die Herstellung des Trottoirs vor dem Hause Nr. 2 Lambrechtgasse, IV. Bezirk und des Karl Heinrich gegen die Entscheidung derselben Behörde, betreffend den baubehördlichen Auftrag zur Wiederherstellung des schadhaft gewordenen Trottoirs vor dem Hause Nr. 62 der Theresiengasse, XVIII. Bezirk, hat die Gemeinde Wien als mitbetheiligte Partei durch Conceptsbeamte des Magistrates interveniert..

Beide Verhandlungen endigten mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen der Baudeputation.

30. Mit dem Erkenntnisse vom 20. Mai 1896 hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Goldberg'schen Universitätsstiftung die Entscheidung der Wiener Baudeputation, womit der genannten Stiftung die Baubewilligung verweigert worden war, als gesetzwidrig aufgehoben.

31. Mit dem Erkenntnisse vom 28. Februar 1896 hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Handelsministerium resp. gegen die Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Entscheidung der genannten Behörde, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Anlegung der Stützmauern in der Theilstrecke Hütteldorf-Hieping der Wienthallinie der Stadtbahn wegen mangelhaftem Verfahren aufgehoben.

32. Mit dem Erkenntnisse vom 28. October 1896 wurde die Beschwerde der Baronin Lipthay & Cons., betreffend die ihr auferlegte Canaleinmündungsgebühr abgewiesen.

33. Mit dem Erkenntnisse vom 14. October 1896 wurde die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Finanzministerium, die Theilung der Erwerb- und Einkommensteuer einer Firma betreffend, abgewiesen.

34. Die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn gegen feuerpolizeiliche Aufträge des Wiener Stadtrathes wurde fallen gelassen und die Angelegenheit im Vergleichswege geordnet.

Über folgende in der Berichtsperiode eingeleitete Verwaltungsgerichtshofs-Angelegenheiten ist eine Entscheidung bis Ende 1896 nicht erfolgt:

1. Gegen das k. k. Finanzministerium wegen Einkommensteuer von Rentenbezügen;
2. gegen das k. k. Finanzministerium wegen Besteuerung der Oberlehrerwohnung in Kaiser-Ebersdorf;
3. gegen die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft und das Ministerium des Innern wegen einer Baubewilligung;
4. gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Commissionsgebühren in Angelegenheit des protestantischen Friedhofes;
5. gegen Rudolf Schmeidel wegen Verweigerung eines Bauconsenses;
6. gegen die Wiener Baugesellschaft und den Wiener Bankverein wegen der Erhöhung des Straßenniveaus in der Habitzgasse;
7. gegen die Wienerberger Ziegelfabriks-Actiengesellschaft wegen Niveauserstellungen;

8. gegen Max & Salo Berkowitz, bzw. gegen das k. k. Finanzministerium, wegen Steuertheilung;

9. gegen Peter Hammerschmidt & Conf., wegen Markt- und Standgebür am Wiener Fischmarkte;

10. gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen Nichtbeziehen der dem Oberlehrer in Kaiser-Ebersdorf in der sogenannten Dirndlhofrealität in Kaiser-Ebersdorf zugewiesenen Naturalwohnung;

11. gegen Dr. Hermann Wengraf, wegen haupolizeilichem Auftrage zur Evacuierung durch Straßenanschüttung berührter Localitäten des Hauses Nr. 29 Lazarethgasse im IX. Bezirke;

12. gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1896 B. 18.279, womit dem Recurse der Gemeinde Wien gegen die Bemessung einer 20%igen Steuer von den der Gemeinde Wien, bzw. dem Wiener Bürgerhospitalfonde zustehenden Entschädigungsgebühren jährlicher 1150 fl. 80 kr. und 13.020 fl. für die dem städtischen Meßenleihenramte entzogenen Spitalkreuzer und Sackträgerlohnungen, bzw. für den dem Wiener Bürgerhospitalfonde entzogenen Bieraufschlag keine Folge gegeben wurde, wogegen die Gemeinde Wien im eigenen Namen und namens des Wiener Bürgerhospitalfondes die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe erhob;

13. gegen Eduard Hauser wegen sanitätspolizeilicher Verfügungen;

14. gegen die Gemeinde Stall in Kärnten wegen einer Heimatrechtangelegenheit.

D. Geschwornenlisten.

Entsprechend dem Geetze vom 23. Mai 1873, N.-G.-Bl. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten, wurden auch in den Jahren 1894—1896 die Urlisten im August und September des betreffenden Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr vom Central-Steuer- und Wahlcataster angefertigt und die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen, behufs Löschung, bzw. Aufnahme in denselben gegebenen achttägigen Fristen vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist im Jahre 1894: 23.163, 1895: 23.882 und 1896: 24.288.

Während dererwähnten Frist langten Reclamationen ein, und zwar behufs Löschung:

	1894	1895	1896
wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres	2	16	4
„ Unentbehrlichkeit im Berufe	41	28	24
„ körperlichen oder geistigen Gebrechens	3	1	—
„ Aufnahme in die Liste der Geschwornen	3	—	—

Außerdem wurden von amtswegen gelösch:

wegen Ablebens	10	15	12
„ Curatelverhängung	—	1	—
„ Concurseröffnung	—	4	4
„ Übersiedlung außerhalb Wiens	3	4	4
„ Herabsetzung und Abschreibung der Steuer	11	6	11

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindeglieder betrug:

im Jahre 1894	. . .	23.096	daher gegen das Vorjahr	+ 602
" "	1895	. . .	23.807	" " " " + 711
" "	1896	. . .	24.229	" " " " + 422

Die Anzahl der von den Bezirksvertretungen zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug im Jahre 1894: 3765, 1895: 3714, 1896: 3714; hievon wurden für die Ausübung des Geschwornenamtes während des betreffenden Jahres von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Commission bezeichnet:

im Jahre	als Hauptgeschworne	als Ergänzungsgeschworne
1894	795	200
1895	793	200
1896	787	200

Aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelöst, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtsprängel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschwornen im Jahre 1894: 5, 1895: 7 und 1896: 13 Personen herangezogen.

Ende October jeden Jahres wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich jene Gemeinderäthe, bzw. (1895) jene Weiräthe bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungsdienstliste designiert worden waren.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.